

Drucksachen-Nr. BR/111/2023	Datum 02.08.2023	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Berichtsvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	05.09.2023

Inhalt:

Feststellung der Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) 2023

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 39.418.734,86 €	Produktkonto 36510.531201 36510.731201 36510.531835 36510.731835	Haushaltsjahr 2023	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:			

Der Jugendhilfeausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landrätin einen Durchschnittssatz i. H. v. 62.852,26 € als Bemessungsgröße für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 festgestellt hat und die neue Bemessungsgröße mit der Zahlung zum 01.08.2023 angewendet worden ist.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Henryk Wichmann
Dezernent

Begründung:

Der Landkreis Uckermark hat sich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten gemäß § 16 Abs. 2 KitaG zu beteiligen (Pflichtleistung).

Entsprechend dem KitaG gewährt der Landkreis Uckermark den Trägern einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtungen, das zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 KitaG erforderlich ist. Bemessungsgrößen sind die Durchschnittssätze der jeweils geltenden Vergütungsregelung.

Entsprechend § 3 Abs. 3 Kindertagesstätten – Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) werden die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Befassung im Jugendhilfeausschuss festgestellt.

Im Rahmen der Kita-Finanzierung werden nicht die tatsächlich anfallenden Personalkosten bezuschusst, sondern das KitaG gibt als Bemessungsgröße Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelungen vor. Der Landkreis Uckermark wendet diese pauschale Finanzierungsform seit der Übernahme dieser Aufgabe im Jahre 2004 selbst an. Die Durchschnittssätze werden auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) ermittelt.

In den diesjährigen TVöD-Tarifverhandlungen wurde ein Tarifergebnis erzielt, welches erneut Auswirkungen auf die Kita-Finanzierung hat. Für die Kita-Finanzierung relevante Eckpunkte der Einigung sind folgende:

Ein steuer- und sozialabgabenfreies Inflationsausgleichsgeld in Höhe von 3.000,00 € mit einer stufenweisen Auszahlung ab Juni 2023.

Die Auszahlung beginnt mit einem Betrag von 1.240,00 € netto im Juni 2023.

Des Weiteren erfolgt eine monatliche Zahlung von 220,00 € netto von Juli 2023 bis Februar 2024.

Darüber hinaus sind die Beiträge der gesetzlichen Pflegeversicherung zum 1. Juli 2023 auf 3,4 Prozent gestiegen.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung die Ermittlung der jährlichen Durchschnittsgröße für den Zeitraum ab 01.01.2023 neu vorgenommen.

Aufgrund der Höhe der Einmalzahlung, die bereits im Juni durch die Kita-Träger an die Mitarbeitenden ausgezahlt werden musste sowie aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, hat das Jugendamt die neue Bemessungsgröße bereits mit der Auszahlung zum 01.08.2023 angewendet.

Für die so genannte Mustererzieherin entstehen demnach in 2023 Jahrespersonalkosten i. H. v. 62.852,26 €. In der Jahressumme steigt die Bemessungsgröße gegenüber der Vorjahresgröße um 3.966,09 €.

Anlagenverzeichnis:

Bemessungsgröße 2023